

Thema:

Periodengerechte Zuordnung von Beisetzungskosten

Fragestellung:

In unserem Landkreis ist im Sommer 2007 ein Bürger gestorben. Im Frühjahr 2008 vor dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung wurde bekannt, dass der Landkreis die Beisetzungskosten übernehmen muss.

Können Sie uns bitte mitteilen, ob diese Kosten in das Haushaltsjahr 2007 eingestellt werden müssen. Wird der Zeitpunkt der periodengerechten Zuordnung festgelegt nach dem Beisetzungsdatum oder nach der Bekanntmachung der Zahlungsverpflichtung?

Antwort:

Führt der Landkreis die Beisetzung als Ersatzvornahme im Sinne des § 63 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durch und hat der Landkreis gegenüber einem Angehörigen des Toten einen Anspruch auf den Ersatz seiner Aufwendungen, so ist in Höhe des Erstattungsanspruchs ertragswirksam eine Forderung auf einem Konto der Kontenart 155 zu erfassen. Der Ertrag wird auf einem Konto der Kontenart 431 verbucht und ist denjenigen Produkten zuzuordnen, die auch die Aufwendungen für die Bestattung tragen.

Bei Bezahlung der Forderung durch den Schuldner ist die Forderung ergebnisneutral auszubuchen. Die Einzahlung wird auf einem Konto der Kontenart 631 verbucht.

Kann der Landkreis die Beisetzungskosten nicht gegenüber Dritten geltend machen, z.B. weil kein Angehöriger existiert, stellen die Beisetzungskosten Aufwand der Gemeinde dar und sind gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung, niedergelegt in § 9 Abs. 3 GemHVO, in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Übernahme der Beisetzungskosten ist ungeachtet ihres Bekanntwerdens mit dem Tod des Bürgers im Sommer 2007 entstanden. Sie ist daher dem Haushaltsjahr 2007 wirtschaftlich zuzurechnen und entsprechend in der Bilanz für 2007 abzubilden.
